

RS OGH 2005/11/16 8ObS24/05w, 8ObS6/11g, 8ObS7/13g, 8ObS1/15b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.11.2005

Norm

IESG §1 Abs2 Z2

Rechtssatz

Als Schadenersatzansprüche, die aus dem Dienstverhältnis entspringen, gelten solche, die aus einer Verletzung der Haupt- oder Nebenpflichten des Dienstverhältnisses abgeleitet werden können.

Entscheidungstexte

- 8 ObS 24/05w
Entscheidungstext OGH 16.11.2005 8 ObS 24/05w
- 8 ObS 6/11g
Entscheidungstext OGH 25.05.2011 8 ObS 6/11g
Veröff: SZ 2011/65
- 8 ObS 7/13g
Entscheidungstext OGH 29.11.2013 8 ObS 7/13g
- 8 ObS 1/15b
Entscheidungstext OGH 24.03.2015 8 ObS 1/15b
Beisatz: Bei einer Konventionalstrafenvereinbarung, die erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses abgeschlossen wurde, handelt es sich um einen gesonderten Verpflichtungsgrund, der außerhalb des Arbeitsverhältnisses gelegen ist. (T1)
Beisatz: Außerdem muss ein konkreter Schaden eingetreten und dementsprechend vom Kläger behauptet und bewiesen werden, weil ein bloßer Pflichtverstoß des Arbeitgebers selbst im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis nicht als Schadenersatzanspruch „aus einem Arbeitsverhältnis“ im Sinn des § 1 Abs 2 Z 2 IESG angesehen werden kann. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120403

Im RIS seit

16.12.2005

Zuletzt aktualisiert am

26.05.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at